

Vorlage

Vorlage Nr.: 10/085/2015

Federführung: Abt. 10 - Haupt-/Schul- und Kulturabteilung	Datum: 29.10.2015
Verfasser: Cornelia Heidkamp	AZ: 1/221-01/01

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	19.11.2015	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	01.12.2015	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Abstimmungen der Erziehungsberechtigten über den Bekenntnisschulstatus der Grundschulen

Sachverhalt:

An allen Grundschulen in der Stadt Lohne haben Abstimmungen der Erziehungsberechtigten auf der Grundlage des § 135 Abs. 5 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) stattgefunden. Auf die vorangegangenen Beratungen sowie die umfassende Presseberichterstattung wird verwiesen.

Die Auszählung der abgegebenen Stimmen erfolgte am 13.10.2015 im Ratssaal. Die Abstimmungsergebnisse sind in den beigefügten Anlagen dargestellt – Berechnung der absoluten Mehrheit und der relativen Mehrheit.

Festzustellen sind folgende Rahmendaten:

Die Wahlbeteiligung an den Schulen betrug zwischen 52% und 79%.

Für eine Umwandlung stimmten zwischen 13% und 22% der Erziehungsberechtigten, gegen eine Umwandlung zwischen 32% und 60%. Die in § 135 Abs. 5 geforderte Mehrheit der Erziehungsberechtigten wurde damit deutlich nicht erreicht.

Um die Abstimmungsergebnisse umfassend erörtern zu können und dem Kritikpunkt zu begegnen, die nicht abgegebenen Stimmen fänden keine Berücksichtigung, sind außerdem in einer zweiten Berechnung die relativen Mehrheiten dargestellt. Aus dieser Berechnung ist ersichtlich, dass unter den Stimmberechtigten 20% bis 41% eine Umwandlung befürworten. Zwischen 59% und 80% hingegen lehnen die Umwandlung ihrer Schule ab.

Aus beiden Auswertungen geht deutlich hervor, dass eine große Mehrheit der Erziehungsberechtigten eine Änderung des Status der Bekenntnisgrundschule nicht wünscht.

In § 135 Abs. 5 NSchG ist geregelt, dass eine Schule für Schülerinnen und Schüler des gleichen Bekenntnisses in eine Schule für Schülerinnen und Schüler aller Bekenntnisse umgewandelt werden soll, wenn bei einer Abstimmung die Mehrheit der Erziehungsberechtigten der Umwandlung zustimmt. Über die Umwandlung entscheidet der Schulträger.

Da die für eine Umwandlung geforderte Mehrheit der Erziehungsberechtigten nicht erreicht wurde und der Elternwille in dieser Frage die maßgebliche Grundlage für eine Entscheidung über die Umwandlung bilden soll, kann bei derart eindeutigen Aussagen gegen die Umwandlung eine solche von der Verwaltung auch nicht empfohlen werden.

Die Niedersächsische Landesschulbehörde, Regionalabteilung Osnabrück, das Niedersächsische Kultusministerium und das Bischöflich Münstersche Offizialat in Vechta wurden über diese Ergebnisse informiert.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Hinblick auf das Votum der Erziehungsberechtigten, nach dem die im Niedersächsischen Schulgesetz geforderte Mehrheit für eine Umwandlung deutlich nicht erreicht wurde, kann eine Umwandlung von Grundschulen nicht empfohlen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Status als Bekenntnisgrundschule wird für die sechs Lohner Grundschulen derzeit nicht verändert.

Gerdesmeyer

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1: Berechnung der absoluten Mehrheit

Anlage 2: Berechnung der relativen Mehrheit